

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

**Vorl.Nr.:** V/2014/02158

**Datum:** 28.04.2014

Gremium	Sitzung am		
Wahlausschuss	27.05.2014	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses

### Beschlussvorschlag

**-ohne-**

(Anmerkung: Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Stadtrates der Stadt Meckenheim vom 25.05.2014 wird mit der damit verbundenen Beschlussfassung zur Sitzung des Wahlausschusses nachgereicht)

### Begründung

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) obliegt dem Wahlausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt fest,

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,

3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 3 des Gesetzes) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes) ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Meckenheim, den 28.04.2014

Ursula Schmitz  
Leiterin

Holger Jung  
Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen